

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: A-10-43/2020

Aktenzeichen:

Amt: Ordnung, Soziales, Personal,
Organisation
Datum: 02.11.2020
Version: 2

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

Betreff:Entschädigungssatzung Feuerwehr**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Ja**Gesamtkosten: Jährliche Folgekosten: Finanzierung Eigenanteil: Objektbezogene Einnahmen: Haushaltsbelastung: Veranschlagung: mit Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH: **geprüft und bestätigt:**_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
HHA	1	23.11.2020	6				
AmtsA	2	14.12.2020					

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite**Unterschrift / Datum:**_____
Vorsitzender des AA

Beschluss-Nr.: A-10-43/2020

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt die Neufassung der Satzung des Amtes Brück über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Entschädigungssatzung nach 24 Monaten erneut zu evaluieren.

Unterschrift / Datum:

<hr style="width: 20%; margin: auto;"/> Vorsitzender des AA

Begründung

Die letzte Änderung der Entschädigungssatzung wurde im Jahr 2018 vorgenommen. Das Amt Brück wurde per Beschluss durch den Amtsausschuss aufgefordert, eine Evaluation der zugrunde liegenden Satzung alle 24 Monate vorzunehmen.

Die Neufassung der Satzung ab dem 01.01.2021 enthält folgende Änderungen:

§ 1 Aufwandsentschädigungen:

Die stellv. Jugendwarte der Ortsfeuerwehren Golzow, Gömnigk und Brück werden zukünftig eine jährliche Aufwandsentschädigung von 350,00 € erhalten.

Diese Ortswehren verfügen über mehr als 15 Mitglieder in der Kinder- und Jugendfeuerwehr. Durch die hohe Anzahl an Kindern und Jugendlichen ergibt sich in diesen Wehren ein erhöhter Betreuungs- und Organisationsbedarf (u.a. Einteilung in Gruppen sowie Durchführung von Übungen an verschiedenen Standorten). Mit der angemessenen Erhöhung der Aufwandsentschädigung des stellv. Jugendwartes soll diesem Mehraufwand Rechnung getragen werden.

Das Gesamtvolumen der Aufwandsentschädigungen erhöht sich somit auf 26.030,00 € pro Jahr.

§ 2 Würdigung gemeinschaftlicher Leistungen bei kostenpflichtigen Leistungen - Absatz 3:

Die in der beigefügten Satzung getroffene Neuregelung gilt ausschließlich für die Jahre 2021 und 2022. Diese Sonderregelung soll als Entschädigung für die Jahre 2007 bis 2016 angesehen werden. Die Begründung hierzu wird als bekannt vorausgesetzt.

Im Rahmen der nächsten Evaluation und Neufassung der Entschädigungssatzung für die

Jahre 2023 und 2024 wird die Entschädigungshöhe auf 10 Prozent der erhobenen Gebühren für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr, welche das Amt Brück auch tatsächlich durch Einzahlung des Gebührenschuldners erhalten hat, abgesenkt. Für die Jahre 2017 bis 2019 erfolgt eine Neuberechnung nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 der derzeit geltenden Entschädigungssatzung.